

Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen gem. §§ 128 SGB IX, 8 AG-SGB IX NRW und LRV NRW nach § 131 SGB IX

Übersicht Prüfkriterien Interdisziplinäre Frühförderung Stand 01.07.2023

Die Prüfkriterien basieren auf dem Sozialgesetzbuch, 9. Buch (SGB IX) zu den Leistungen der Eingliederungshilfe, der Landesrahmenvereinbarung und dem (Muster-) Vertrag über die Interdisziplinäre Frühförderung nach § 46 SGB IX in Verbindung mit der Frühförderungsverordnung (FrühV).

Strukturqualität

Prüfaspekt	Prüfpunkt	Ausführung	rechtliche/vertragliche Grundlagen
Räumliche und sächliche Ausstattung	Grundriss	Der bei Vertragsabschluss vorgelegte Grundriss wird im Rahmen der Prüfung mit den Gegebenheiten vor Ort abgeglichen.	Einzureichende Unterlage bei Vertragsabschluss
	Räumlichkeiten und Barrierefreiheit	<p>Es wird geprüft, ob die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort den Angaben des Konzeptes sowie des Strukturhebungsbogens der Anlage 2 entsprechen (Soll-Ist-Abgleich).</p> <p><u>Hinweis in diesem Zusammenhang:</u> Als Orientierungshilfe für die Definition der Barrierefreiheit dienen die Kriterien für eine "Barrierefreie Praxis" des VDEK.</p> <p>Link: https://www.vdek.com/presse/pressemitteilungen/2014/barrierefreie_arztpraxen/_jcr_content/par/download_0/file.res/Kriterien%20Barrierefreie%20Praxis.pdf</p>	<p>SGB IX: § 125 Abs. 2, Ziff. 6</p> <p>Landesrahmenvereinbarung: § 3 Nr. 3 § 5 Abs. 1 Satz 2 § 15 Abs. 7</p> <p>IFF Mustervertrag: § 6 Abs. 1 § 17 Abs. 2</p>

			<p><u>Anlagen zum IFF Mustervertrag:</u> Anlage 2 Nr. 2 sowie Anhang zur Anlage 2 Anlage 3</p> <p>Sonstige: „Barrierefreie Praxis“ vom VDEK Fachkonzept</p>
	Sächliche Ausstattung	Der Soll-Zustand (angegebene sächliche Ausstattung im Fachkonzept) wird mit dem Ist-Zustand abgeglichen.	<p>SGB IX: § 125 Abs. 2, Ziff. 2</p> <p>Landesrahmenvereinbarung: § 3 Nr. 4</p> <p>IFF-Mustervertrag: § 6 Abs. 1 § 17 Abs. 2</p> <p><u>Anlagen zum IFF-Mustervertrag</u> Anlage 2 Nr. 3 sowie Anhang zur Anlage 2 Anlage 3</p> <p>Sonstige: Fachkonzept</p>

<p>Transparenz Leistungsumfang</p>	<p>Leistungsvereinbarung inkl. Fachkonzept</p>	<p>Die Leistungsvereinbarung inklusive des Fachkonzeptes als Bestandteil wird leistungsberechtigten Personen bzw. deren Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten in wahrnehmbarer Form zugänglich gemacht. Es wird geprüft, ob und auf welche Art und Weise (Form und Ausprägung) dies erfolgt und ggf. dokumentiert wird.</p>	<p>SGB IX: § 123 Abs. 2 Satz 4 Sonstige: Leistungsvereinbarung Fachkonzept</p>
<p>Konzepte</p>	<p>Gewaltschutz</p>	<p>Es wird geprüft, ob ein Gewaltschutzkonzept gemäß § 37a SGB IX vorliegt, die Inhalte Mitarbeiter:innen bekannt und die beschriebenen Prozesse/Verfahren in der Einrichtung etabliert sind.</p> <p><u>Hinweis in diesem Zusammenhang:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die Arbeitshilfe (https://www.soziale-teilhabe-kiju.lwl.org/media/filer_public/cc/1f/cc1f3991-1853-4ebb-8785-458e5eb6fd0f/221122-fruehfoerderung-schutzkonzepte-ua.pdf) kann als Orientierung zur Erstellung eines Gewaltschutzkonzeptes nach § 37a SGB IX dienlich sein. <p>Die Übersendung erfolgt an folgende Mailadresse: gewaltschutz-fruehfoerderung@lwl.org</p>	<p>SGB IX: § 37a Sonstige: Rundschreiben vom 22.02.2022 und 05.12.2022</p>
<p>Personelle Ausstattung und Personalqualifikation</p>	<p>Personalschlüssel (Anzahl) / Personalbestand</p>	<p>Der Soll-Zustand wird im Rahmen der Prüfung mit dem Ist-Zustand abgeglichen (Vollzeitäquivalente im Verhältnis zur Anzahl der Förderplätze zum Prüfzeitpunkt sowie während des gegenständlichen Prüfzeitraums - dann im Durchschnitt).</p> <p>Als Ermittlungsgrundlage/-werkzeug des zur Leistungserbringung erforderlichen Verhältnisses (VZÄ / Anzahl Förderplätze) dient die Kalkulationsmatrix.</p>	<p>SGB IX: § 124 Abs. 2, Satz 1 § 125 Abs. 2, Ziff. 4 und 5 Landesrahmenvereinbarung: § 3 Nr. 1 Abs. 2 IFF-Mustervertrag: § 6 Abs. 1-3</p>

		<p>Bei Feststellung einer Unterschreitung des Personalschlüssels zum Zeitpunkt der Prüfung (Ist-Zustand), wird die Prüfung dahingehend erweitert, den Personalschlüssel im Jahresdurchschnitt zu betrachten, um mögliche temporäre Personalfluktuationen angemessen zu berücksichtigen.</p> <p><i><u>Hinweis in diesem Zusammenhang:</u></i> Laut Rundschreiben vom 06.12.2021 ist das eingesetzte Personal zum <u>30. September jeden Jahres</u> an den LWL zu melden. Die zu diesem Zweck bereitgestellten Formulare finden sich auf der Internetseite des LWL unter https://www.soziale-teilhabe-kiju.lwl.org/de/fuer-fachleute/fruehfoerderung/.</p> <p>Die Übersendung der Personalmeldebögen erfolgt an folgende Mailadresse: personalmeldung-fruehfoerderung@lwl.org</p>	<p><u>Anlagen zum IFF-Mustervertrag</u> Anlage 4</p> <p>Sonstige: Kalkulationsmatrix Fachkonzept Rundschreiben vom 06.12.2021</p>
	<p>Personalqualifikation</p>	<p>Die Personalqualifikation hat den Ausführungen gem. § 3 Abs. 1 und 2 der Landesrahmenvereinbarung sowie der Anlage 2, Nr. 1, Buchstabe a) des Mustervertrages IFF zu entsprechen.</p> <p>Der Soll-Zustand (siehe Kalkulationsmatrix) wird im Rahmen der Prüfung mit dem Ist-Zustand abgeglichen.</p> <p>Sofern das aktuell beschäftigte Personal nicht in der Kalkulationsmatrix aufgeführt ist oder bereits dem Kostenträger gemeldet wurde, sind bei Prüfung entsprechende Abschlüsse/Qualifikationsnachweise zum Abgleich mit LRV § 3 Abs. 2 vorzulegen.</p>	<p>SGB IX: § 124 Abs. 2 § 125 Abs. 2, Ziff. 4 und 5</p> <p>Landesrahmenvereinbarung: § 3 Nr. 2 Abs. 1 und 2 § 15 Abs. 5 und 6</p> <p><u>Anlagen zum IFF-Mustervertrag:</u> Anlage 2 Nr. 1 sowie Anhang zur Anlage 2</p> <p>Sonstige:</p>

			Leistungsvereinbarung Kalkulationsmatrix Fachkonzept
	Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte	Im Rahmen der Prüfung ist nachzuweisen, ob Fort- und Weiterbildungen der Fachkräfte stattgefunden haben. Der Nachweis erfolgt formlos.	Landesrahmenvereinbarung: § 3 Nr. 2 Abs. 4 § 15 Abs. 5 Sonstige: Fachkonzept
	Supervision, Team-/ Dienst- und Fallgespräche	Es wird geprüft, ob die in der Konzeption beschriebenen zeitlichen Intervalle von Supervisionen sowie interne und interdisziplinäre Team-/Dienst- und Fallgespräche stattfinden. Dabei sind externe, über Kooperationsverträge, beschäftigte Fachkräfte aus anderen Einrichtungen regelmäßig einzubinden.	Landesrahmenvereinbarung: § 3 Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 § 3 Nr. 2 Abs. 3 und 4 § 15 Abs. 5 IFF-Mustervertrag: § 5 Abs. 1 § 10 Abs. 4 Sonstige: Fachkonzept

Prozessqualität

Prüfaspekt	Prüfpunkt	Ausführung	rechtliche/vertragliche Grundlagen
Qualitätsmanagement / Schlüsselprozesse	Qualitätsmanagement und -sicherung	Es wird geprüft, ob ein Qualitätsmanagement vorliegt und die damit verbundenen Qualitätssicherungsmaßnahmen durchgeführt werden.	<p>SGB IX: § 46 Abs. 4 Nr. 2</p> <p>Landesrahmenvereinbarung: § 6 Abs. 5, 7 und 8 § 15 Abs. 5</p> <p>IFF Mustervertrag: § 7 Abs. 1, 4 und 6 § 10 Abs. 1, 3 und 4 § 17</p> <p><u>Anlagen zum IFF-Mustervertrag</u> Anlage 2 sowie Anhang zur Anlage 2</p>
	Beteiligung/Partizipation der Leistungsberechtigten	<p>Die Beratung und Einbindung der Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten ist wesentlicher Bestandteil der Leistung.</p> <p>Geprüft wird, ob und wie Sorge- bzw. Erziehungsberechtigte beraten und eingebunden werden (auch in Bezug auf die Fördereinheiten). Entsprechende Beteiligungsstrukturen für die Leistungsberechtigten und deren Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten sind geregelt.</p> <p>Dazu gehören u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> die regelmäßige Beratung der Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten 	<p>Landesrahmenvereinbarung: § 3 Nr. 1 Abs. 1 § 6 Abs. 4, 6 und 7</p> <p>IFF-Mustervertrag: § 5 Abs. 1 und 2 § 7 Abs. 4 und 6 § 10 Abs. 3</p> <p><u>Anlagen zum IFF-Mustervertrag</u></p>

		<ul style="list-style-type: none"> • die bedarfsgerechte Leistungserbringung unter Beachtung des Gesamtplans und der Wünsche des Leistungsberechtigten sowie deren regelmäßige Reflexion • die gemeinsame Reflexion mit den Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten und Dokumentation der Ergebnisse aus der Diagnostik sowie bei Abweichungen des Erreichten vom Förder- und Behandlungsziel • die Erstellung und regelmäßige Fortschreibung des Förder- und Behandlungsplans anhand des Musters der Landschaftsverbände • die Einbindung der Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten in die Fördereinheiten sowie die Dokumentation der Leistungserbringung im Einzelfall (Leistungsdokumentation) 	Anlage 2 sowie Anhang zur Anlage 2 Anlage 6
	Kooperations- und Netzwerkarbeit	<p>Es wird geprüft, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kooperations- und Netzwerkarbeit stattfindet • ein regelmäßiger Austausch mit anderen das Kind betreuenden Institutionen (zum Beispiel Tageseinrichtungen für Kinder, Sozialpädiatrischen Zentren, Erziehungsberatungsstellen) stattfindet • die Interdisziplinäre Frühförderung eng mit den für das Kind verantwortlichen Vertragsärztinnen/-ärzten und Fachärztinnen/-ärzten für Kinder- und Jugendmedizin zusammenarbeitet • die in der Einrichtung über Kooperationsverträge beschäftigten Fachkräfte in die Arbeitsabläufe der IFF einbezogen werden 	Landesrahmenvereinbarung: Präambel Abs. 3 § 3 Nr. 1 Abs. 1 § 3 Nr. 2 Abs. 3 IFF-Mustervertrag: § 5 Abs. 1 Sonstige: Fachkonzept
	Offenes niederschwelliges Beratungsangebot	<p>Geprüft wird, ob die vorgegebene Musterdokumentation für das offene niederschwellige Beratungsangebot verwendet wird.</p> <p><u>Hinweis in diesem Zusammenhang:</u></p>	§ 6a Nr. 2 FrühV Landesrahmenvereinbarung: § 3 Nr. 6. Abs. 2 § 6 Abs. 1

		<p>Laut Landesrahmenvereinbarung, gem. § 46 SGB IX in Verb. mit der Frühförderungsverordnung (FrühV), dienen für die Zeitemfänge der Leistungserbringung folgende Richtwerte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstberatung im Rahmen des offenen niederschweligen Beratungsangebots 120 Minuten je Kind • Das Kontingent für die separate Elternberatung wird einzelfallbezogen im Förder- und Behandlungsplan (FuB) vereinbart <p>Vordrucke für die Dokumentationsbögen des offenen niederschweligen Beratungsangebotes finden Sie auf der Internetseite: https://www.soziale-teilhabe-kiju.lwl.org/de/fuer-fachleute/fruehfoerderung/</p>	<p>IFF Mustervertrag: § 5 Abs. 1 <u>Anlagen zum IFF-Mustervertrag</u> Anlage 2 sowie Anhang zur Anlage 2</p> <p>Sonstige: Rundschreiben des Runden Tisches IFF vom 05.05.2021</p>
	<p>Separate Elternberatung</p>	<p>Geprüft wird, ob die vorgegebene Musterdokumentation für die separate Elternberatung im Rahmen des bewilligten Kontingents verwendet wird.</p> <p><u>Hinweis in diesem Zusammenhang:</u></p> <p>Für die separate Elternberatung im Rahmen des bewilligten Kontingents weisen wir auf das Rundschreiben des Runden Tisches IFF vom 05.05.2021 hin. Vordrucke für die Dokumentationsbögen der separaten Elternberatung finden Sie auf der Internetseite: https://www.soziale-teilhabe-kiju.lwl.org/de/fuer-fachleute/fruehfoerderung/</p>	<p>Sonstige: Rundschreiben des Runden Tisches IFF vom 05.05.2021</p>

	<p>Fördereinheiten</p>	<p><i>Es wird geprüft, ob die Inhalte der Fördereinheiten dokumentiert werden.</i></p> <p><i><u>Hinweis in diesem Zusammenhang:</u></i> <i>Laut Landesrahmenvereinbarung, gem. § 46 SGB IX in Verb. mit der Frühförderungsverordnung (FrühV), dienen für die Zeitumfänge der Leistungserbringung folgende Richtwerte:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Die durchschnittliche Dauer einer Fördereinheit beträgt mindestens 100 Minuten:</i> <ul style="list-style-type: none"> ○ <i>a) 60 Minuten heilpädagogische Entwicklungsförderung als direkte Leistung für die Förderung am Kind und 45 bis 60 Minuten als indirekte Leistung für die Vor- und Nachbereitungszeit</i> ○ <i>b) 45 Minuten medizinisch-therapeutische Entwicklungsförderung als direkte Leistung am Kind und mindestens 30 Minuten als indirekte Leistungen für die Vor- und Nachbereitungszeit, wobei sich die indirekten Leistungen bei der medizinisch-therapeutischen Fördereinheit rechnerisch aus der durchschnittlichen Dauer einer Fördereinheit ergibt.¹</i> 	<p><i>SGB IX:</i> § 79 Abs. 3</p> <p><i>Landesrahmenvereinbarung:</i> Präambel Abs. 4 § 3 Nr. 5 und 6 Abs. 2 § 6 § 8</p> <p><i>IFF-Mustervertrag:</i> § 5 § 7 Abs. 8 § 9 Abs. 1 und 3 § 10 § 17 Abs. 3</p> <p><i>Sonstige Fachkonzept Leistungsvereinbarung</i></p>
--	------------------------	--	---

¹ Hinweis zum Prüfkriterium „Fördereinheiten“: c) wurde gelöscht.